

Satzung
des
TSC conTAKT Düsseldorf e.V.



insbesondere für Frauen- und Männerpaare

in der Fassung vom 17.05.2011

§ 1 Name, Sitz, Eintrag

- 1.1 Der Verein führt den Namen "TSC conTAKT Düsseldorf"
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein, e. V.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat die Aufgabe, den Tanzsport zu pflegen und zu fördern, besonders den gleichgeschlechtlichen Tanzsport. Diesen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch Pflege und Förderung einer Sport- und Bewegungskultur, die die Selbstbestimmung von gleichgeschlechtlichen Paaren im Sport wie im Alltag unterstützt und weiterentwickelt.

Im einzelnen geschieht das beziehungsweise soll das geschehen durch:

- a) tanzsportliche Weiterbildung durch Einrichtung und Unterhaltung eines regelmäßigen Tanzsporttrainings sowohl mit als auch ohne fachliche Anleitung;
 - b) Förderung des Tanzsports allgemein;
 - c) die Sichtbarmachung gleichgeschlechtlicher (Tanz-)Paare zur Förderung der Toleranz gegenüber homosexuellen Menschen, insbesondere durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren. Auch soll der Kontakt zu anderen Tanzsportvereinen gepflegt werden;
 - d) Durchführung von Veranstaltungen für die Mitglieder und für Außenstehende.
- 2.2 Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Es soll sachkundige und zeitgemäße Unterstützung für heterosexuelle und homosexuelle Menschen geboten werden, um einen Beitrag zur Beseitigung gesellschaftlicher Benachteiligung und zur Verwirklichung des gesellschaftlichen Anspruchs auf Selbstbestimmung zu leisten.
 - 2.3 Die jeweiligen Angebote des Vereins werden von den Interessen der Mitglieder bestimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch nicht bei deren Ausscheiden oder Auflösung des Vereins.
- 3.4 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Bestimmungen zur Vereinszugehörigkeit

- 4.1 Mitglied kann eine volljährige Person werden, die sich mit dem Vereinszweck in ihrer Einstellung positiv identifizieren kann und bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 4.2 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht der Bewerberin bzw. dem Bewerber der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Die Vereinszugehörigkeit besteht erst, wenn positiv über die Aufnahme entschieden wurde und die erste Beitragszahlung eingegangen ist.
- 4.4 Name, Anschrift und sonstige persönliche Daten der Mitglieder werden für Zwecke, die außerhalb der Vereinszugehörigkeit liegen, nicht weitergegeben.
- 4.5 Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod des Mitglieds. Der Austritt kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.6 Mitglieder, die ihren Beitrag 6 Monate lang nicht entrichtet haben, werden automatisch von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist erst zulässig mit Ablauf eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mahnung, die die Androhung der Streichung enthalten muß.
- 4.7 Der Ausschluß kann ferner erfolgen im Falle eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens oder eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dieser ist verpflichtet, dem Mitglied vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei unverschuldeter Nichtäußerung ist dem Mitglied auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlußentscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. Dieser muß bei dem Vorstand eingereicht werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliederrechte der/des Betroffenen.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- 5.2 Aufnahmegebühren und Umlagen können erhoben werden.
- 5.3 Über Beitragsermäßigung oder -stundung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 6 Stimmrecht

- 6.1 Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Eine Vertretung oder Stimmabgabe per Brief ist unzulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch die (den) erste(n) Vorsitzende(n), im Vertretungsfall durch die (den) zweite(n) Vorsitzende(n), einberufen. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, der Anträge und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen schriftlich eingeladen.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangt. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 8.2 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.
- 8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl des Kassenprüfers;
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - d) Genehmigung des Haushalts;
 - e) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
 - f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge;
 - h) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich § 11 dieser Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 8.5 Die Versammlungsleitung wird durch die (den) erste(n) Vorsitzende(n), im Vertretungsfall durch die (den) zweite(n) Vorsitzende(n) durchgeführt. Ist die (der) zweite Vorsitzende ebenfalls verhindert, wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 8.7 Für die Wahl des Vorstandes ist ein(e) Wahlleiter(in) zu bestimmen, der (die) nicht für den Vorstand kandidiert. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Bei Wahlen ist der (die) Kandidat(in) gewählt, welche(r) die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keine(r) der Kandidierenden die absolute Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist der (die) Kandidat(in) gewählt, welche(r) die meisten Stimmen auf sich vereint. Sollte bei zwei oder mehreren Kandidierenden Stimmengleichheit bestehen, so werden zwischen diesen Stichwahlen durchgeführt.
- 8.8 Bei Versammlungen sind die dort gefaßten Beschlüsse schriftlich abzufassen und von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, nämlich 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r) und Kassenwart(in). Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vereinsmitglieder durch Zuwahl in den Vorstand berufen. Ein Vereinsmitglied kann nur ein Vorstandsamt übernehmen. Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart(in). Zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 9.2 Die Wahl des Vorstands erfolgt auf 2 Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.3 Ein Vorstandsmitglied kann von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich an die anderen Vorstandsmitglieder zu richten. Tritt ein Vorstandsmitglied mindestens sechs Monate vor Ablauf der Legislaturperiode von seinem Amt zurück, ist zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds umgehend eine außerordentli-

che Mitgliederversammlung einzuberufen. Beträgt die verbleibende Wahlperiode weniger als sechs Monate, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Wahlzeit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied.

- 9.4 Ein Vorstandsmitglied kann vor Ende der regulären Amtszeit durch ein konstruktives Mißtrauensvotum mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Das beabsichtigte Mißtrauensvotum muß den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt worden sein.
- 9.5 Der Vorstand beschließt über die notwendigen laufenden Aktivitäten des Vereins und über die Art der Durchführung der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist berechtigt, eine(n) Geschäftsführer(in) zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben zu bestellen.
- 9.6 Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 9 A Haftungsausschluss

- 9 A.1. Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
- 9 A.2. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 10 Kassenprüfer

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine(n) Kassenprüfer(in), welche(r) die Kasse und den Jahresabschluß des Vereins jährlich prüft. Der (die) Kassenprüfer(in) darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 10.2 Der Vorstand ist verpflichtet, dem (der) Kassenprüfer(in) alle Geschäftsvorfälle, die den Verein betreffen, jederzeit offenzulegen.
- 10.3 Der (die) Kassenprüfer(in) erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderung

- 11.1 Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Beschlußfähigkeit gilt als gegeben, solange nicht das Gegenteil auf Antrag festgestellt worden ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- 11.2 Änderungen der §§ 1, 2, 3, 11 und 12 dieser Satzung erfordern eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, ansonsten reicht eine 2/3-Mehrheit. Die beabsichtigte Satzungsänderung muß den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt worden sein.

§ 12 Vereinsauflösung

- 12.1 Der Verein wird aufgelöst durch schriftliche Urabstimmung, zu der eine eigens dazu berufene Mitgliederversammlung einzuladen ist. Form und Frist der Einladung regelt § 8 der Satzung. Für die Vereinsauflösung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.
- 12.2 Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Förderkreis der Aids-Hilfe Düsseldorf „Heartbreaker“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlußbestimmungen

- 13.1 Der Verein erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.
- 13.2 Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

Genehmigt durch die Gründungsmitgliederversammlung am 04.09.1999.
Geändert (§ 9.1) durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 14.02.2002.
Ergänzt (§ 9 A) durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 17.05.2011.